

Allgemeine Geschäftsbedingungen (allgemeiner Teil) des IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m. b. H.

1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Prüfung, Inspektion, Überwachung und Zertifizierung von Baustoffen, Bauteilen, brandschutztechnischen Anlagen, Maschinen sowie für sämtliche sonstige von unserem Unternehmen erbrachten Leistungen. Sie stellen eine Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren diesbezüglichen Rechtsgeschäfte zwischen dem IBS und Ihren Vertragspartnern dar und werden Vertragsinhalt. Sie gliedern sich in einen allgemeinen Teil und einen dem Geschäftsfall entsprechenden auftragsspezifischen Teil, der dem allgemeinen Teil angehängt ist. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. genehmigt. Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei gleichzeitiger Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder durch Annahme des von uns erstellten schriftlichen Angebotes, durch beiderseitige firmenmäßige Unterfertigung eines schriftlichen Vertrages oder schriftliche Annahme eines Angebotes durch IBS zustande. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages - einschließlich einer Abweichung von diesen Bedingungen - bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Unsere Vertragspartner lassen sich das Handeln, insbesondere das Unterfertigen von Angeboten und Verträgen durch für sie tätige Personen zurechnen, unabhängig davon ob sie dazu bevollmächtigt sind oder nicht.

3. Befundaufnahme, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Sind zur Erbringung unserer Leistungen, Begehungen und Überprüfungen vor Ort erforderlich, so ist der Vertragspartner (der Auftraggeber) verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an der Befundaufnahme oder der Überprüfung mitzuwirken. Der Auftraggeber hat uns die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form zeitgerecht und frei Haus beizustellen und alle geforderten Informationen zu erteilen. Soweit zur Vertragserfüllung Überprüfungen bzw. Überwachungen außerhalb unseres Unternehmens vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Objekten bzw. zum überprüfenden Bauteil in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

4. Behördliche Genehmigungen

Sollten unsere Leistungen für behördliche Genehmigungen erforderlich sein, haften wir nicht dafür, dass die Genehmigung tatsächlich erteilt wird. Die Kosten für die Erstellung der von uns erbrachten Leistungen sind daher auch dann zu bezahlen, wenn eine Bewilligung bzw. Genehmigung nicht erteilt wird.

5. Rücktritt

Das IBS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, unmöglich wird oder wesentlich verzögert würde bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf unser Begehren keine Vorauszahlung leistet oder im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Konkurs- oder Ausgleichsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) wenn der Auftraggeber pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt;
- d) wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- e) wenn der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht.

In allen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Aufwendungen, welche zur Vorbereitung der Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen.

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers ist nur bis zum Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen mittels eingeschriebenen Briefes möglich. Es sind uns jedoch alle mit den Vorbereitungsarbeiten für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht uns trotz Unterbleibens der vollständigen Leistung das volle Entgelt zu.

6. Preis

Unsere Preise basieren auf den einschlägigen Richtlinien unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit. Auftragsleistungen können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Termin

Die vertraglich vereinbarten Termine sind für die Vertragsparteien verbindlich. Im Fall von nachträglichen Änderungen oder mangelnder Beistellung von geforderten Unterlagen verfällt unsere Terminverbindlichkeit. Können festgelegte Termine aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat nicht eingehalten werden, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu verständigen. Terminverschiebungen, verursacht durch den Auftraggeber, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mehrkosten, die aus obigen Terminverschiebungen resultieren, werden von uns in Rechnung gestellt.

Sollten zB. aufgrund von Krankheit oder nicht disponierbaren Behördenterminen kurzfristig Terminverschiebungen eintreten, werden wir den Auftraggeber informieren. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim Auftraggeber entstandenen Verzugs- oder Folgeschäden, welcher Art auch immer, wird ausgeschlossen. Derartige Terminverschiebungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Vertragsrücktritt.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen den jeweils vertraglich vereinbarten Normen und Richtlinien entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, bei unbeweglichen Sachen 1 Jahr ab Lieferung. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist in jedem Fall eine unverzügliche Mängelrüge, sowie eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Ware bei Lieferung.

Wir können fachbezogenen Weisungen des Auftraggebers - im Sinn der von uns gesetzlich geforderten unabhängigen Sachverständigenstellung - nur insoweit nachkommen, als diese von uns fachlich ebenfalls vertreten werden können.

Unsere Leistungen müssen unverzüglich nach Erfüllung und Übergabe der vereinbarten Leistung geprüft werden.

Allfällige Mängel müssen vom Auftraggeber nach Erfüllung und Übergabe unverzüglich schriftlich gerügt werden.

Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Erfüllungs-/Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt immer der Auftraggeber/Kunde.

Wir haften nur für unmittelbare Schäden, wenn der Auftraggeber uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Der Höhe nach ist unsere Haftung mit der im Akkreditierungsgesetz BGBl Nr. 468/1992 idGF und in der jeweils aktuellen Fassung der Akkreditierungsverordnung geforderten Mindesthaftpflichtversicherungssumme begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden (insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Folgeschäden) ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind unmittelbar spätestens aber 30 Tage nach Erbringung unserer Gesamt- oder Teilleistung geltend zu machen. Diese Haftungseinschränkungen gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden. Die Haftung aus dem Titel des Schadenersatzes verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren ab Lieferung bzw. Leistung. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden die durch eine Verletzung der Obliegenheiten dieser allgemeinen Bedingungen entstehen und hat uns gegen allfällige Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, schad- und klaglos zu halten.

10. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unsere Forderungen mit eigenen Forderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Als Erfüllungsort und Zahlungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in 4017 Linz als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

12. Schutzrechte

Dem IBS steht es bei Fehlen anders lautender Vereinbarungen frei, Expertisen zur Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen sowie Erkenntnisse daraus nach freiem Ermessen ohne Kostenersatz zu verwerten. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, erteilte Aufträge als Referenzen anzuführen. Der Auftraggeber wird ihm diesbezüglich auf Anfrage Eckdaten des Projektes und ein Bild des Objektes in druckfähiger Auflösung zur Verfügung stellen.

Die Urheberrechte verwendeter IT - Programme oder Rechenmodelle liegen und bleiben ausschließlich bei uns. Aus einer Verwendung bestehender Modelle, die natürlich immer auf objektbezogene Parameter angepasst werden müssen, können keine, wie immer geartete Rechte für den Auftraggeber abgeleitet werden.

13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder in Folge Änderungen durch Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.